

Geschäftsordnung

des Hessischen Jugendringes

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Hessischen Jugendringes (HJR), insbesondere den Ablauf der Sitzungen seiner Gremien in Ergänzung der Satzung zuletzt geändert in der Vollversammlung am 7. November 2009.

I. Vollversammlung

§ 1

- (1) Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand des HJR festgelegt. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden.
- (2) Der Termin der Vollversammlung ist 10 Wochen vor dem Zusammentritt mit einem Hinweis auf die Antragsfristen den Delegierten und den Mitgliedsverbänden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 2 gilt nicht bei außerordentlichen Vollversammlungen.

§ 2

- (1) Die Vollversammlungen des HJR sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3

Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

§ 4

- 1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Delegierte von mehr als der Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend sind.
- 2) Jede/r anwesende Delegierte hat entsprechend der Satzung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des jeweiligen Verbandes möglich.
- 3) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wird zu Beginn der Vollversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Auf Antrag eines/r stimmberechtigten Delegierten ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit erneut zu treffen und die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten erneut festzustellen.

§ 5

- (1) Anträge zur Vollversammlung müssen 6 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des HJR vorliegen. Sie sind den Mitgliedsverbänden und Delegierten mit der Einladung zuzusenden.
- (2) Initiativanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich, über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung. Die Anträge müssen der Vollversammlung schriftlich vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die sich aus der Beratung der Vollversammlung ergeben; diese müssen bei der Versammlungsleitung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Sinnverwandte Anträge können gleichzeitig beraten werden.

§ 6

Bei Neuwahlen des Vorstandes führen den Vorsitz der Vollversammlung der/die von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen.

Nachdem der neugewählte Vorstand sein Einverständnis zur Wahl gegeben hat, tritt er sein Amt an.

II. Hauptausschuss

§ 7

- 1) Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Termine und die Tagesordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des HJR, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt.

- 2) Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn an die jeweiligen Verbände und Delegierten in Schriftform erfolgen. Die schriftliche Tagesordnung und die Materialien sind bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Verbände und Delegierten zu versenden. Entscheidend ist das Datum der Absendung.
- 3) Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich; Gäste können durch die/den Vorsitzende/n zugelassen werden.
- 5) Entscheidungen im Hauptausschuss über die Vergabe von Fördermitteln müssen mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Delegierten getroffen werden.
- 6) Für Anträge an den Hauptausschuss sind die Regeln entsprechend § 5, Abs. 1-3 der Geschäftsordnung anzuwenden.

§ 8

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Hauptausschuss alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Bearbeitung der an den Hauptausschuss übergebenen Angelegenheiten auszuhandigen.

III. Vorstand

§ 9

- 1) Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Er ist für die Geschäfte des HJR verantwortlich. Er entscheidet über die laufenden wichtigen Angelegenheiten des HJR zwischen den Vollversammlungen und den Sitzungen des Hauptausschusses. Der Vorstand soll der Vollversammlung schriftlich Rechenschaft über seine Arbeit geben. Der Bericht ist mit den Materialien zur Vollversammlung zu versenden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann zwischen den Vollversammlungen bis zu drei Personen berufen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Hospitation). Der Vorstand kann auch Berichterstatter und Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Zu den Sitzungen und Klausuren sind die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Entscheidend ist das Datum der Absendung.

§ 10

- 1) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.

Einmal jährlich findet je eine zwei- bis dreitägige Strategieklausur sowie eine zwei- bis dreitägige Controllingklausur des Vorstandes in etwa halbjährlichem Abstand statt.

- 2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abschließend festgelegt.
- 3) Der Vorstand / geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand trifft mit Ausnahme der Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sämtliche Personalentscheidungen der HJR-Geschäftsstelle und zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an den/die Geschäftsführer/in des HJR delegieren.

IV. Geschäftsjahr / Geschäftsrevision

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich einmal einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer mit der Wirtschaftsprüfung des HJR zu beauftragen. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

V. Allgemeine Regelungen

§ 15

- (1) Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen über Aufnahme- und Ausschlussanträge sind geheim vorzunehmen.
- (2) Auf Antrag ist grundsätzlich geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 16

- (1) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit, Begrenzung der Rednerliste, Ende der Debatte kann auf Beschluss herbeigeführt werden.
- (3) Persönliche Erklärungen können am Schluss der Debatte abgegeben werden; sie sind im Wortlaut dem Protokoll beizufügen.

§ 17

- 1) Über jede Sitzung der Gremien des HJR ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsverbänden sowie den jeweiligen Delegierten zuzustellen.
- 2) In das Sitzungsprotokoll sind aufzunehmen:
 - die Anwesenheitsliste
 - die Tagesordnung
 - der wesentliche Verlauf der Diskussion
 - die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- 3) Die Protokolle sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in bzw. Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 4) Das Sitzungsprotokoll der Vollversammlung ist innerhalb von 6 Wochen zu erstellen und den Mitgliedsverbänden und Delegierten zuzusenden. Es gilt dann in allen Teilen als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen in Schriftform Einspruch erhoben wird.

Wird die Fassung des Sitzungsprotokolls oder werden Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung des/der Vorsitzenden zurückgezogen, so entscheidet die Vollversammlung, der Vorstand oder der Hauptausschuss. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle sofort bekannt zu geben.

§ 18

- (1) Der/die Geschäftsführer/in des HJR - im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in - nimmt an allen Sitzungen der Gremien des HJR mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Bildungsreferenten/innen des HJR nehmen entsprechend ihrer Aufgabenzuweisung an den Gremiensitzungen des HJR teil.

- zuletzt geändert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf der Vollversammlung vom 7. November 2009 in Frankfurt am Main -